

**Satzung  
zur Änderung der  
Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben  
(Entsorgungssatzung)**

Auf Grund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.11.2017 folgende  
Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 9 erhält folgende Fassung:**

	<b>Gebührenhöhe</b>
Die Einleitungsgebühr beträgt	
bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm	2,43 €
bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser	2,43 €

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Iffezheim, 27.11.2017

gez.  
Peter Werler  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Iffezheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Vermerk über die Rechtskraft:

Die Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Iffezheim erfolgte im Gemeindeanzeiger am 01.12.2017